

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXIII, Nummer 445, am 20.09.2001, im Studienjahr 2000/01.*

#### **445. Universitätslehrgang für Interdisziplinäre Mobile Frühförderung und Familienbegleitung – Statuten**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/95-VII/D/2/2001 vom 27. August 2001 den "Universitätslehrgang für Interdisziplinäre Mobile Frühförderung und Familienbegleitung – Statuten" in der nachfolgenden Fassung nicht untersagt:

#### **§ 1 Durchführung des Universitätslehrganges**

Der Universitätslehrgang wird von der Universität Wien in Kooperation mit dem Interdisziplinären Forum für Frühförderung und Familienbegleitung e.V. (IFEFF) durchgeführt.

#### **§ 2 Zielsetzung**

Der Lehrgang hat zum Ziel, Personen mit einem abgeschlossenen Universitätsstudium der Pädagogik oder Psychologie oder mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung aus einem heilpädagogischen, psychologischen, medizinischen oder sozialen Bereich jene theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln, die sie dazu befähigen, Familien mit Kleinkindern (im Alter von null bis zu drei, maximal bis zu sechs Jahren), die in ihrer Entwicklung gefährdet, entwicklungsverzögert oder behindert sind, zu betreuen. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die Betreuung von Kindern und Familien innerhalb ihres familiären Umfelds ein.

Neben theoretischen Grundlagen aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Psychotherapie, Medizin, Soziologie und Sozialarbeit wird vor allem auf Beratungskompetenz und Persönlichkeitsbildung Wert gelegt. Der Lehrgang ist durch einen umfangreichen Praxisteil gekennzeichnet.

Der Lehrgang qualifiziert LehrgangsteilnehmerInnen für die berufliche Ausübung von Frühförderung und Familienbegleitung nach dem Wiener Konzept der "Interdisziplinären Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung".

#### **§ 3 Berufsbild**

(1) Mobile FrühförderInnen und FamilienbegleiterInnen sind Fachkräfte, die zur Förderung von Kindern mit Behinderung, Entwicklungsverzögerung und/oder Entwicklungsgefährdung sowie zur Begleitung ihrer Familien befähigt sind.

(2) Der Zeitraum, in dem die Kinder und ihre Familien durch Mobile Frühförderung und Familienbegleitung betreut werden, erstreckt sich von der Geburt (bzw. Feststellung der Behinderung/Entwicklungsverzögerung und/oder Entwicklungsgefährdung) bis zum Eintritt in eine weiterführende Einrichtung (z.B. Kindergarten, Schule), längstens jedoch bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

(3) Mobile Frühförderung soll integrierend und emanzipatorisch wirken und hat zum Ziel, allen Beteiligten mehr Sicherheit im Umgang mit ihrer speziellen Situation zu verschaffen. Sie versteht sich einerseits als Soforthilfe, andererseits als vorbeugende Maßnahme zur

Vermeidung von Sekundärbeeinträchtigungen (Früherkennung) und soziokulturellen Benachteiligungen (Integration).

(4) Die Arbeit in den Familien gliedert sich in zwei Hauptbereiche:

(5) Die Aktivitäten des/der FrühförderIn, die sich an das Kind richten, zielen auf die Förderung seiner Handlungs- und Erlebnisfähigkeit im Familienalltag im Sinn einer individuumszentrierten Entwicklungsförderung sowie auf die Ausweitung des verstehenden Umgangs mit dem Kind in seinen Bedürfnissen und Emotionen ab.

(6) Ziel der Familienbegleitung ist die Unterstützung der Eltern bzw. der nächsten Bezugspersonen im Umgang mit dem betroffenen Kind, in der Auseinandersetzung mit dessen gegebenen oder drohenden Behinderungen sowie beim Finden neuer Lebensperspektiven.

(7) Zur Abdeckung des breitgefächerten Aufgabenspektrums ist ein interdisziplinärer Ansatz notwendig. Dieser Ansatz findet einerseits darin seinen Ausdruck, daß Mobile FrühförderInnen und FamilienbegleiterInnen im multiprofessionellen Team mit VertreterInnen der Psychologie und Psychotherapie, Pädagogik, Medizin und Sozialarbeit interdisziplinär zusammenarbeiten. In diesem Sinn wird etwa in jenen Frühförderstellen gearbeitet, die sich am Wiener Modell der Mobilen Frühförderung orientieren. Andererseits wird der Anspruch auf "interdisziplinäres Denken und Handeln" an die Person der FrühförderIn selbst gestellt; ein Anspruch, der umfassende, bereichsübergreifende Hilfestellungen für die Familien unter Beibehaltung pädagogischer Perspektiven ermöglicht.

#### **§ 4 Lehrgangleitung**

(1) Der wissenschaftliche Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin des Lehrgangs wird vom Rektor der Universität Wien aus dem Kreis der habilitierten UniversitätslehrerInnen der Pädagogik, Psychologie oder Medizin ernannt.

(2) Der organisatorische Leiter bzw. die organisatorische Leiterin des Lehrgangs wird vom Vorstand des IFEF (interdisziplinäres Forum für Mobile Frühförderung und Familienbegleitung) ernannt.

(3) Dem wissenschaftlichen Leiter bzw. der wissenschaftlichen Leiterin des Lehrgangs steht ein Leitungsgremium zur Seite, dem der Leiter bzw. die Leiterin stimmberechtigt angehört. Dem Leitungsgremium gehören weiters an:

a) der vom IFEF ernannte organisatorische Leiter oder die organisatorische Leiterin, der oder die über einschlägige Erfahrungen in der Organisation und/oder Durchführung von Interdisziplinärer Mobiler Frühförderung und Familienbegleitung verfügt;

b) eine weitere fachwissenschaftlich einschlägig qualifizierte Person aus dem Kreis der an der Universität Wien lehrenden Personen, die vom wissenschaftlichen Leiter bzw. von der wissenschaftlichen Leiterin des Lehrganges benannt wird;

c) eine weitere fachlich qualifizierte Person, die über einschlägige Erfahrungen in der Organisation und/oder Durchführung von Interdisziplinärer Mobiler Frühförderung und Familienbegleitung verfügt und vom Vorstand des IFEF in das Leitungsgremium entsandt

wird.

(4) Das Leitungsgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des wissenschaftlichen Leiters bzw. der wissenschaftlichen Leiterin.

(5) Die am Universitätslehrgang teilnehmenden Personen wählen jährlich in geheimer Wahl eine Jahrgangssprecherin oder einen Jahrgangssprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die gewählten Personen sind berechtigt, an jenen Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Leitungsgremiums mit beratender Stimme teilzunehmen, welche die Belange der LehrgangsteilnehmerInnen unmittelbar betreffen.

(6) Das Leitungsgremium trägt für die Planung und Durchführung des Universitätslehrganges Verantwortung. Insbesondere obliegen ihm

- a) die Meinungsbildung über fachlich und didaktisch qualifizierte Personen, die im Rahmen des Lehrgangs Lehraufgaben übernehmen sollen, in der Gestalt von gemeinsam durchgeführten Beratungen und Abstimmungen, vor deren Hintergrund der wissenschaftliche Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin einzelne Personen mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt;
- b) die Erfüllung all jener Aufgaben des Leitungsgremiums, die im Curriculum des Lehrganges definiert sind;
- c) die Festlegung, wie viele TeilnehmerInnen in den Lehrgang maximal aufgenommen werden können und wie viele mindestens nötig sind, damit die Durchführung eines Lehrganges zustande kommt;
- d) die Absage oder zeitliche Verschiebung des Beginns eines Lehrganges, wenn die nötige Mindestzahl an LehrgangsteilnehmerInnen nicht erreicht ist;
- e) die Bestellung von Personal, die für die organisatorische und wirtschaftliche Abwicklung des Universitätslehrganges nötig ist;
- f) die Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, die für die Durchführung des Lehrganges nötig sind;
- g) die Sicherstellung von wissenschaftlichen und fachlichen Standards, an denen sich der Universitätslehrgang zu orientieren hat;
- h) die Beratung und allfällige Beschlußfassung über die Beendigung der Teilnahme am Lehrgang gem. § 8(2) und § 8(3) dieser Statuten;
- i) die Möglichkeit der Anrechnung von bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungselementen auf die im Curriculum vorgesehenen Ausbildungselemente, sofern nachgewiesen werden kann, daß die bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungselemente in Hinblick auf die Zielsetzung, die Inhalte und die Qualifizierung des Lehrpersonals im Vergleich zu den Ausbildungselementen des Lehrganges als gleichwertig anzusehen sind;
- j) die finanzielle und wirtschaftliche Gebarung des Universitätslehrganges;
- k) die Beratung über die angemessene Abgeltung der Lehrtätigkeit im Universitätslehrgang, die vom Rektor auf Vorschlag des Lehrgangleiters festgesetzt wird;
- l) die Erstellung von Finanzplänen sowie die jährliche Vorlage einer Abrechnung;
- m) die Einhaltung der Vereinbarungen, die in der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem IFEF festgehalten sind.

## **§ 5 Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges**

(1) Der Universitätslehrgang umfaßt sechs Semester und hat einen Gesamtumfang von 91

Semesterstunden.

(2) Er ist in einen theoretischen Teil mit insgesamt 45 Semesterstunden und in einen Praxisteil mit insgesamt 46 Semesterstunden gegliedert. Die weitere Gliederung des Lehrganges in Prüfungsfächer, Praxisteile und Abschlußprüfung ist im Curriculum ausgewiesen.

(3) Der Lehrgang endet mit einer Abschlußprüfung, die im Sinne des Curriculums des Lehrganges durchzuführen ist.

(4) Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß nach der Beendigung eines Lehrganges mit einem neuen Lehrgang begonnen wird.

### **§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Am Lehrgang können Personen teilnehmen, die jedenfalls folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) ein Mindestalter von 25 Jahren;
- b) b1) eine abgeschlossene Berufsausbildung im heilpädagogischen, psychologischen, medizinischen, psychotherapeutischen oder sozialen Bereich; oder
- b2) ein abgeschlossenes Diplomstudium der Pädagogik oder Psychologie;
- c) einschlägige Praxis von zumindest zwei Jahren, insbesondere im Bereich der fördernden Arbeit mit Kleinkindern;
- d) die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums an einer österreichischen Universität (Matura oder Studienberechtigungsprüfung);
- e) die persönliche Eignung für den Beruf der Interdisziplinären Mobilen Frühförderung und Familienbegleitung;
- f) facheinschlägige Kenntnisse.

(2) Bewerbungen um die Teilnahme am Lehrgang haben schriftlich zu erfolgen.

(3) BewerberInnen, welche die in § 6(1)a) bis § 6(1)d) genannten Voraussetzungen erfüllen, können zur Überprüfung der in § 6(1)e) und § 6(1)f) genannten Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Auswahlverfahren eingeladen werden. Dieses Auswahlverfahren kann auch die Absolvierung von persönlich zu führenden Eignungsgesprächen sowie die Absolvierung einer fachlichen Aufnahmsprüfung umfassen. Die Festlegung der genauen Modalitäten des Auswahlverfahrens sowie dessen Durchführung obliegt dem Leitungsgremium.

(4) In begründeten Fällen kann die Lehrgangsleitung auch Personen zur Teilnahme am Lehrgang bzw. zu einem Auswahlverfahren gem. § 6(3) zulassen, die den ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums der Pädagogik oder Psychologie, nicht aber das gesamte Studium der Pädagogik oder Psychologie im Sinne des § 6(1)b2) abgeschlossen haben. Diese Personen haben im Fall einer Teilnahme am Lehrgang den positiven Abschluß ihres Studiums spätestens bis zum Ende des dritten Lehrgangsemesters nachzuweisen.

(5) Für die Teilnahme am Auswahlverfahren kann eine vom Leitungsgremium festzusetzende, kostendeckende Gebühr eingehoben werden.

(6) Unter Berücksichtigung von didaktischen Gesichtspunkten wird die

TeilnehmerInnenhöchstzahl mit 20 Personen festgelegt.

(7) Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet das Leitungsgremium.

(8) LehrgangsteilnehmerInnen, die nicht als ordentliche Studierende an der Universität Wien zugelassen sind, haben die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen.

### **§ 7 Ausscheiden von LehrgangsteilnehmerInnen**

(1) LehrgangsteilnehmerInnen scheidern aus dem Lehrgang aus, wenn sie dem Leitungsgremium schriftlich mitteilen, daß sie den laufenden Lehrgang nicht fortsetzen möchten oder fortsetzen können.

(2) LehrgangsteilnehmerInnen kann die weitere Teilnahme am Lehrgang vom Leitungsgremium verwehrt werden, wenn einzelne Ausbildungsschritte, die im Sinne des Curriculums mit positiven Leistungsnachweisen abzuschließen sind, innerhalb bestimmter, von LehrveranstaltungsleiterInnen oder vom Leitungsgremium festzulegenden Fristen nicht abgeschlossen werden. Dabei ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

a) Ehe das Leitungsgremium LehrgangsteilnehmerInnen die weitere Teilnahme am Lehrgang verwehren kann, sind LehrgangsteilnehmerInnen zumindest sechs Wochen vor einer etwaigen Beschlußfassung seitens des Leitungsgremiums durch ein Mitglied des Leitungsgremiums schriftlich über den drohenden Ausschluß aus dem Lehrgang zu informieren. In diesem Schreiben ist die angeschriebene LehrgangsteilnehmerIn überdies zu einem Gespräch einzuladen, an dem zumindest zwei Mitglieder des Leitungsgremiums teilzunehmen haben. Die angeschriebene TeilnehmerIn ist berechtigt, zu diesem Gespräch eine weitere Person ihres Vertrauens aus dem Kreis der am Kurs beteiligten LehrveranstaltungsleiterInnen oder aus dem Kreis der LehrgangsteilnehmerInnen mitzubringen.

b) Zwischen dem Abschicken des besagten Briefes und dem vom Leitungsgremium festzusetzenden Gesprächstermin haben mindestens zehn Tage zu liegen (es gilt das Datum des Poststempels).

c) Kommt das Gespräch zustande, so haben die am Gespräch teilnehmenden Mitglieder des Leitungsgremiums der LehrgangsteilnehmerIn zu erläutern, weshalb ernsthafte Bedenken gegen eine weitere Teilnahme am Lehrgang vorliegen. Im weiteren Gesprächsverlauf ist die LehrgangsteilnehmerIn ausdrücklich dazu einzuladen, ihre Sichtweise darzustellen.

d) Die am Gespräch teilnehmenden Mitglieder des Leitungsgremiums haben in der Folge dem gesamten Leitungsgremium über den Verlauf sowie über etwaige Ergebnisse dieses Gespräches zu berichten. Dieser Bericht ist zu würdigen, ehe das Leitungsgremium darüber abstimmt, ob einer LehrgangsteilnehmerIn die weitere Teilnahme am Lehrgang verwehrt werden soll.

e) Über das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist die LehrgangsteilnehmerIn schriftlich in Kenntnis zu setzen.

f) Stimmt die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums gegen eine weitere Teilnahme am Lehrgang, so scheidet die LehrgangsteilnehmerIn aus dem Lehrgang aus.

g) Gegen die Entscheidung des Leitungsgremiums ist eine Berufung an den Senat zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) LehrgangsteilnehmerInnen kann weitere Teilnahme am Lehrgang vom Leitungsgremium verwehrt werden, wenn sie das im § 9 näher definierte Unterrichtsgeld bis zur Mitte des jeweiligen Semesters trotz Mahnung durch das Leitungsgremium nicht bezahlt haben.

## **§ 8 Abschluß des Lehrganges**

(1) Der Lehrgang schließt mit einer Abschlußprüfung. Diese umfaßt die Abfassung einer Abschlußarbeit sowie die Ablegung einer kommissionellen mündlichen Prüfung. Die genaueren Modalitäten und Inhalte der Abschlußprüfung sind im Curriculum des Lehrganges festgelegt.

(2) Nach erfolgreichem Abschluß wird den AbsolventInnen des Lehrganges die Bezeichnung "Akademischer Frühförderer und Familienbegleiter" bzw. "Akademische Frühförderin und Familienbegleiterin" verliehen.

(3) Die deklarative Verleihung der Bezeichnung kann im Rahmen eines Festaktes erfolgen.

## **§ 9 Unterrichtsgeld**

(1) Teilnehmerinnen haben innerhalb von 4 Wochen nach dem Beginn eines jeden Semesters ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird vom Senat der Universität Wien festgelegt und basiert auf dem geltenden Kostenplan, der für jeden Lehrgang vorliegt.

(2) Das Leitungsgremium ist berechtigt, einen Teil der Lehrgangsgebühren, die pro Semester zu bezahlen sind, bereits zu Beginn des ersten Semesters eines Lehrganges als "Einschreibengebühr" einzuheben.

(3) Brechen LehrgangsteilnehmerInnen die Teilnahme am Lehrgang gem. § 7(1) dieser Statuten ab oder wird ihnen die weitere Teilnahme am Lehrgang gem. § 7 (2) oder (3) dieser Statuten verwehrt, so haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der bisher entrichteten Gebühren.

## **§ 10 Büro des Lehrganges**

(1) Für das Büro des Lehrganges werden Räumlichkeiten angemietet. Bei der Suche der Räumlichkeiten und der Vereinbarung über die Höhe der Miete wird die Universität vom IFEF unterstützt.

(2) Von diesem Büro aus wird die Organisation und die Verwaltung des Lehrganges durchgeführt. Die Adresse dieses Büros stellt zugleich die Kontaktadresse des Lehrganges dar.

Der Vorsitzende des Senates:  
H o y e r